



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2019/1964

Anlage Nr.: _____

Datum: 11.06.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.06.2019	öffentlich
Rat	08.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Hennef zu beschließen. Die Sätze sollen gemäß der Entwicklung Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) fortgeschrieben werden.

Begründung

Das BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz) ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben hierzu mit dem Verband der Feuerwehren in NRW in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker, Mustersatzungen und Erläuterungen erarbeitet. Ziel dabei ist, eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen im Lande zur Verfügung stellen zu können.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter ist in den §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 BHKG NRW geregelt. Darin sind einige Inhalte verbindlich geregelt, bei anderen bestehen lokale Bewertungsbedarfe. Gesetzlich verbindliche Vorgabe ist jedoch, dass (rein) ehrenamtlich tätige Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertretern eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 in der

jeweils gültigen Fassung. Bei der Orientierung können folgende Hinweise der Arbeitsgruppe berücksichtigt werden:

Der Aufwand für die Tätigkeit als Leiter der Feuerwehr hängt sehr von örtlichen Verhältnissen ab. Je nach örtlichen Gegebenheiten könnte sich die Höhe der Aufwandsentschädigung für Leiter von Feuerwehren gemäß § 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG NRW sich zwischen der Pauschalentschädigung von Ratsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) bewegen.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenlagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage, Feiertage etc. stattfindet. Es ist üblich und anerkannt, den jeweiligen bestellten Stellvertretern der Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung von mindestens 50 % des Betrages der Funktionsträger zu zahlen.

Die Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef sind in den letzten Jahren stetig steigend und haben 2018, mit 697 Einsätzen, einen Rekordwert erreicht. Zusätzlich ist festzustellen, dass der administrative Aufwand für die Funktionsträger stetig zunimmt und mittlerweile sehr viel zusätzliche Zeit im Büro gearbeitet werden muss. Die Freiwillige Feuerwehr Hennef verfügt über rd. 200 aktive Kräfte, rd. 90 Mitglieder der Jugendfeuerwehr und rd. 80 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

Die Stadt Hennef muss aufgrund der Größe der Kommune eine hauptamtliche Wache vorhalten. Derzeit kann von dieser Anforderung abgewichen werden, weil die Freiwillige Feuerwehr der Stadt leistungsfähig genug ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und das Land eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Dies ist vor allem dem hohen ehrenamtlichen Engagement der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zu verdanken. Es werden dadurch Personalkosten für hauptamtliches Personal in erheblichem Umfang eingespart.

Es ist das Ziel, auch in Zukunft an diesem System festzuhalten und die Freiwillige Feuerwehr weiter zu entwickeln und zukunftsfähig aufzustellen.

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger wurden zuletzt 2012 angepasst. Aufgrund der vorgenannten Entwicklung hat es Gespräche zwischen Verwaltung und dem Leiter der Feuerwehr gegeben, voraus der folgende Vorschlag für die zukünftige Höhe der Aufwandsentschädigungen entstanden ist.

Aufwandsentschädigungen Feuerwehr

Funktion	alter €/mtl.	Betrag	neuer €/mtl.	Betrag
Wehrführer	300		1.200	
stv. Wehrführer	180		600	
Einheitsführer	120		300	
stv. Einheitsführer	60		150	
Gerätewart einmal/Einheit	30		75	
Stadtjugendfeuerwehrwart	60		150	

stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	30	75
Jugendwarte Einheiten	60	100
stv. Jugendwarte	30	50
Leiter Atemschutz	60	75
Pressesprecher	60	75
Betreuer Jugendfeuerwehr	10/Monat	
Für Ausbilder der eigenen Wehr	Wert RSK, derzeit 19€/Std.	

- Der Wehrführer bekommt den Satz eines Ratsmitgliedes mit der zusätzlichen Funktion eines Fraktionsvorsitzenden (Fraktion >8 Mitglieder).
- Die stellvertretenden Wehrführer bekommen 50% des Satzes des Wehrführers.
- Die Einheitsführer erhalten den Satz eines Ratsmitgliedes und deren Stellvertreter 50% davon.
- Die anderen Funktionsträger erhalten eine dem Aufwand der Aufgabe angepasste Entschädigung und deren Stellvertreter davon jeweils 50%.
- Die Jugendwarte benötigen zur Aufsicht über die Kinder (empfohlener Betreuungsschlüssel 1/5) der Jugendfeuerwehr weitere Betreuer/Helfer. Diese sollen eine Aufwandsentschädigung von 10€/Monat erhalten, wenn sie regelmäßig (min. einmal pro Monat) an den Übungsdiensten und Aktionen teilnehmen.
- Der Stundensatz für Ausbilder in der Feuerwehr richtet sich nach dem Wert der Kreisausbilder und soll an diesen gekoppelt sein.

Durch die neuen Sätze der Aufwandsentschädigungen kann dem hohen Engagement der Funktionsträger in unserer Feuerwehr Rechnung getragen werden.

Hennef (Sieg), den 11.06.2019

Klaus Pipke
Bürgermeister